

für Straßenbau und Executionskosten sich anheischig gemacht, und der Staatsfiscus hat dagegen den Bau und die Unterhaltung jenes Straßentractes in Falkenhainer Flur außerhalb der Zäune und den zu 55 Thlr. 3 Gr. — veranschlagten Neubau am Praxschenberge übernommen. Dabei hat sich die Gemeinde Falkenhain vorbehalten, daß, wenn durch Gesetz die observanzmäßige Verbindlichkeit der Unterthanen zum Bau und Bessern der Straßen der fraglichen Art außerhalb der Dorfzäune wegfallt, dann auch die Erlegung der zugestandenen 3 Thlr. 6 Gr. — aufhören müsse. Ueber diesen Vergleich ist nach beiderseitigem Antrag ein Urtheil des Inhalts, daß es bei solchen sein Bewenden habe und die Parteien ihm gebührend nachzukommen verbunden, bekannt gemacht worden.

In einer bei der zweiten Kammer eingereichten Petition hat nun diese Gemeinde unter Bezug auf abschriftlich beigefügte Bittschriften an das hohe Finanzministerium und an Se. Majestät dem König und auf die erhaltenen abfälligen Beschlüsse darauf angetragen:

daß die zweite Kammer nach genauer Prüfung der obwaltenden Umstände sich bei der hohen Staatsregierung verwende, daß ihnen diese jährlich zu zahlenden 3 Thlr. 6 Gr. — Vergleichs-Äquivalentgelder erlassen und vom Jahre 1835 an erstattet würden.

Die in gedachten Bittschriften enthaltenen Gründe dieses Gesuchs sind folgende:

1) die Straßenausurrogatgelder seien eine Folge der observanzmäßigen Verpflichtung zum Bau und zur Besserung der Straßen außerhalb der Dorfzäune gewesen, indem die observanzmäßige Verbindlichkeit, die bloßen Verbindungswege ohne Huthun des Staates zu unterhalten, bis jetzt noch bestehe,

2) habe die Gemeinde Falkenhain den Vergleich mit dem gedachten Vorbehalte angenommen, daß, wenn durch Gesetz die observanzmäßige Verbindlichkeit der Unterthanen zum Bau und Bessern der Straßen der fraglichen Art außerhalb der Dorfzäune in Wegfall komme, dann die Erlegung der zugestandenen 3 Thlr. 6 Gr. — cassiren müsse,

3) wäre es eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn sie die bloß bedingungsweise verwilligten, auch vom Jahre 1834 an fortbezahlten 3 Thlr. 6 Gr. — nicht zurück erhalten sollten, obgleich seit dieser Zeit die observanzmäßigen Straßenausurrogatgelder in Wegfall gekommen, mit welchen gleichwohl jene 3 Thlr. 6 Gr. — hätten stehen und fallen sollen, obschon die Gemeinden Frauendorf und Jahnsbach, deren Fluren die fragliche Straße auch durchlaufe, nicht das mindeste dazu beitrage. Daß sie demungeachtet die 3 Thlr. 6 Gr. — fortgeben solle, könne sie unmöglich eine Gleichheit vor dem Gesetz ansehen, man wolle sie denn dadurch für entschädigt halten, daß gerade der Tract der Straße, welcher ihr Weichbild berühre, in schlechterer Beschaffenheit als die übrigen sich befände.

Allerhöchsten Orts ist jenes Gesuch, mittelst Verordnung des hohen Gesamtministeriums vom 21. October 1839, darum zurückgewiesen worden,

weil es unverkennbar sei, daß die früher bestandene Abgabe der Straßenausurrogatgelder, welche alle Gemeinden in Folge ständischer Abgabenbewilligung gleichmäßig betraf, daher auch eine gesetzliche war, und die auf Observanz und die auf andern Privatrechtstiteln beruhende Obliegenheit einzelner Gemeinden zum besondern Bau oder der Unterhaltung gewisser bestimmt bezeichneter Straßentracte, zwei gänzlich verschiedene, von einander völlig unabhängige Verpflichtungen waren, bei welchen daher der Wegfall der Einen von gar

keinem Einfluß auf das unveränderte Fortbestehen der Andern, mithin also auch auf die Fortentrichtung einer anstatt der Letztern übernommenen Geldleistung, sein kann. Eben deshalb sei auch dieser Unterschied in der über den Vorbescheid vom 16. Februar 1833 aufgenommenen Registratur sub Nr. 2, richtig festgehalten und das Aufhören der übernommenen Geldentrichtung nur für den Fall stipulirt,

„wenn in der Folge durch eine gesetzliche Vorschrift selbst die observanzmäßige Verbindlichkeit der Unterthanen zum Bau und Besserung der Straßen von der in Frage befangenen Art u. in Wegfall gebracht werden sollte u.“,

während andererseits diese Entrichtung mit den Straßenausurrogatgeldern bloß insofern in Verbindung gebracht worden sei, als für beide einerlei Entrichtungszeit festgestellt und zugleich ausgedrückt werde, daß durch die Uebernahme des jährlichen Betrags an 3 Thlr. 6 Gr. — an der Verpflichtung, die gesetzlichen Surrogatgelder zu bezahlen, etwas nicht geändert werde, vielmehr beide Verpflichtungen nebeneinander bestehen sollen.

Die Deputation erachtet durch diese Gründe dasjenige, was die Petenten für ihr Gesuch, wie oben vorgetragen ist, angeführt und worauf sie sich in ihrer, übrigens formell statthafte Petition bezogen haben, vollkommen widerlegt. Wenn die Gemeinde Falkenhain aber in der Nachschrift behauptet:

daß in dem damaligen Vorbescheide vom 16. Februar 1833 die beiden deputirten Appellationsräthe ausdrücklich versicherten, es würde das von ihr bewilligte Äquivalent ohnedies mit der bevorstehenden Aufhebung der Straßenausurrogatgelder bald wieder wegfallen,

und

daß sie bloß aus dieser Rücksicht den vorgeschlagenen Vergleich damals eingegangen sei;

so kann dies jetzt die Lage der Sache darum nicht verändern, weil es an Nachweis dieser Behauptung gänzlich fehlt, und ihr deshalb die Einschlagung des Rechtsweges unbenommen sein dürfte.

Nach alledem rath der geehrten Kammer die Deputation:

die gebetene Verwendung abzulehnen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über den Bericht sofort berathen? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand zu sprechen? Da Niemand das Wort begehrt, würde ich die Frage auf das Gutachten der Deputation richten, welches dahin lautet: die gebetene Verwendung abzulehnen. Will die Kammer dieses Gutachten der Deputation zu dem ihrigen machen, und die Verwendung ablehnen? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Auf der Tagesordnung stand: 5) Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Beschwerde mehrerer Schenkewirthe des Amtes Radeberg, die Rückgabe von Spielkarten betreffend, dessen Vortrag Abg. Braun als Referent übernimmt.

Der Bericht lautet:

Den Antragstellern Karl Gottfried Gärtner und Consorten wurden nach ihrem Anführen am 2. März 1834 in Gemäßheit einer auf Landesdirectorialverordnung erlassenen amtshaupt-